

30) In Folge Hohen Ortes getroffener Bestimmungen wird mit Rücksicht auf die Gebäude die Durchfahrt durch den Zwinger, sowohl durch das Portal des Museums, als die beiden andern Einfahrten in den Zwinger, für Wagen aller Art verboten. Es sind die aufgestellten Militairwachposten hierzu entsprechend instruiert u. werden Zuwiderhandlungen mit 5 Thaler Geld- oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe, im Wiederholungsfalle aber noch härter geahndet werden. Bef. v. 14. Nov. 1855.

31) Dienst- u. andern Personen wird nachdrücklich bei harter Ahndung, nach Befinden sofortiger Arretur verboten, im Winter mit gefülltem Wasserkrug auf den Trottoirs zu gehen, auch werden zugleich Hausbesitzer, vor deren Häusern etwa durch Wasser, welches beim Tragen verloren gegangen, für die Passanten gefährliche Stellen entstanden, veranlaßt, durch Bestreuen mit Sand und Asche oder durch Aufhacken diese Stellen bei Vermeidung ernstlichen Einsehens sofort zu beseitigen. Bef. v. 5. Febr. 1856. (In Gemeinschaft mit dem Stadtrath.)

32) Das Publikum wird auf Subscribenten-sammler, welche nicht mit der nach § 24 des Preßgesetzes vom 14. März 1851 erforderlichen polizeilichen Erlaubniß versehen sind, und deren Gebahren meist auf eine verschleierte Bettelei oder selbst auf eine betrügerische Täuschung hinausläuft, mit dem Ersuchen aufmerksam gemacht, der Königl. Polizeidirection von solchen Personen, welche sich in der bemerkten Weise nicht legitimiren können, Nachricht zu geben. Bef. v. 26. Mai 1856.

33) Das Betreten des in Neustadt am Baugner-Platz auf der rechten Seite von der Stadt aus angelegten Reitweges durch Fußgänger, mit Ausnahme der Uebergangsstellen, ist zur Vermeidung von Unglücksfällen bei Strafe, im ersten Falle von mindestens 10 Ngr. und nach Befinden bei Sistirung der Zuwiderhandelnden an Polizeistelle, ausdrücklich untersagt. Bef. v. 22. Mai 1856.

34) Nach einer früheren, zuletzt unter dem 7. Juli 1850 eingeschärften Bestimmung der vormaligen Stadt-Polizei-Deputation sollen die vor den Gewölbefenstern angebrachten Außenschirme, sogenannte Markisen, dergestalt befestigt sein, daß dadurch die Passage auf dem Trottoir in keiner Weise behindert wird und Jedermann ganz aufgerichtet und ohne daß dabei die Kopfbedeckung berührt werde, darunter weggehen kann. Gegen diese Vorschrift ist in neuerer Zeit vielfach gefehlt und bei der Anbringung solcher Außenschirme häufig nicht einmal die angenommene Höhe von 84 Zoll vom Trottoir an gerechnet innegehalten worden. Im Interesse des öffentlichen Verkehrs und vermöge der obliegenden Aufsicht auf die Geräumigkeit der Straßen und die unbehinderte Passage auf diesen, sowie auf den Trottoirs der hiesigen Stadt, sind daher folgende, hinführo genau zu beobachtende Bestimmungen zu treffen gewesen: A. 1. Außenschirme, sogenannte Markisen, dürfen in Zukunft nur dergestalt vor den Gewölbefenstern angebracht werden, daß die zu deren Aufspannung erforderlichen Stangen 90 Zoll von dem Trottoir an gerechnet, befestigt sind, und zwar muß diese Höhe sowohl vom Punkte der Befestigung am Gebäude, als auch vom vordern Ende der Stange vorhanden sein. 2. Die Länge der Seitenstangen hat sich nach der Breite des Trottoirs zu richten und letzteres in keiner Weise zu überschreiten. 3. Die Leinwand der Außenschirme darf, wenn letztere aufgespannt sind, nicht mehr als 3 Zoll über die Seitenstangen

und den vorderen Stab herabhängen. 4. Außenschirme, welche in der von der früher vorgeschriebenen Höhe von 84 Zoll vom Trottoir jetzt schon angebracht sind, können zwar, so lange nicht eine wesentliche Reparatur daran oder eine Veränderung am Gebäude selbst erforderlich wird, beibehalten werden, sind jedoch dann ebenfalls in einer Höhe von 90 Zoll zu befestigen. 5. Diejenigen Außenschirme aber, bei denen die Höhe von 84 Zoll vom Trottoir nicht innegehalten worden ist, haben die Eigenthümer sofort in die nunmehr vorgeschriebene Höhe von 90 Zoll zu bringen. Was dagegen B. die Aushängelassen und sonstigen zu Ausstellung der Waaren dienenden Verkaufs-Vorsetzer betrifft, so bedarf es dann, wenn dieselben in den Raum des Trottoirs hineinreichen sollen, jederzeit der ausdrücklichen Genehmigung der K. Polizei-Direction zu deren Anbringung und sind daher Gesuche um diese Erlaubniß stets rechtzeitig und vor der Herstellung der beabsichtigten Vorrichtung hier einzureichen. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geld- oder entsprechender Gefängnißstrafe geahndet, soweit nöthig auch vorschriftswidrige Herstellungen auf Kosten der Contravenienten polizeibrigkeitswegen beseitigt werden. Bekanntmachung vom 15. August 1856.

35) Vorgekommene Fälle, daß durch unvorsichtiges Oeffnen und heftiges Hinausstößen der oft sehr schweren und mit eisernen Bändern beschlagenen Parterre-Fensterladen, namentlich bei stürmischem Wetter, sowie dadurch, daß die geöffneten Laden längere Zeit noch an der Außenseite der Gebäude uneingekettelt gelassen werden, Personen, welche an den betreffenden Gebäuden auf dem Trottoir vorübergingen, bedeutend verletzt worden sind, veranlassen, auf die Nothwendigkeit, das Oeffnen der fraglichen Fensterladen mit der erforderlichen Vorsicht und Beachtung der möglicher Weise außen vorübergehenden Personen zu bewirken, die geöffneten Laden auch sofort außerhalb des Hauses anzuhängen, mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß gegen diejenigen, welche in diesen Beziehungen sich Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen sollten, jedenfalls polizeilich eingeschritten werden wird, wenn nicht herbeigeführte Verletzungen von Passanten sogar ein strafrechtliches Verfahren gegen den der Fahrlässigkeit überwiesenen Quartierbewohner als nöthig ergeben sollten. Bef. v. 9. Decbr. 1856.

36) Bei der erneuerten Wahrnehmung, daß die, namentlich aus Kindern bestehenden Verkäufer kleiner Christmarktsgegenstände, wie Puppen, Pflaumenmännchen, einfachen Spielwaaren zc. sich nicht darauf beschränken, von ihren Ständen u. Tischen aus die Vorübergehenden zum Kauf derartiger Artikel aufzufordern, sondern denselben oft ganze Strecken lang nachlaufen und sie dabei auf die zudringlichste Weise mit Bitten und Drängen, ihnen abzukaufen, bestürmen, hat die K. Polizei-Direction ihren Organen die gemessene Weisung ertheilt, derartigen Zudringlichkeiten hinführo unnachsichtlich entgegenzutreten, daher diejenigen, gleichviel, ob Erwachsene oder Kinder, welche sich derselben schuldig machen, festzunehmen und an Polizeistelle zu sistiren, wo sie jedenfalls Bestrafung und nach Befinden gänzliche Ausschließung von der ferneren Zulassung zum Feilbieten zu erwarten haben, was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, damit sowohl Eltern und Geschäftsinhaber, welche Kinder zu dem Absetzen der fraglichen Artikel verwenden, jene vor Begehung des bezeichneten Ungehörnisses gehörig warnen, als auch, damit das Publikum von den, ledig-